



Wurde anlässlich der 25. Ratssitzung des Grossen Stadtrates vom 13. Juni 2002 beantwortet.

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 138 2000/2004

von Hans Stutz namens der GB-Fraktion,
vom 1. September 2001

Randale und rassistische Inschriften im Stadion Allmend

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen lit. a

- In der Fussballsaison 2000/2001 ereigneten sich im Stadion Allmend 3 gewalttätige Ausschreitungen; Gastmannschaften waren der FC Basel, GC Zürich und der FC Lugano.

Bei den Ausschreitungen während des Spiels FC Luzern – FC Lugano vom 19. Juli 2001 musste 1 randalierende Person wegen einer ausgerenkten Schulter in das Kantonsspital eingeliefert werden. Bei diesem Vorfall liegt Eigenverschulden vor, der Verletzte stolperte ohne Fremdeinwirkung über die Stufen der Stehtribüne und zog sich beim nachfolgenden Sturz die Schulterverletzung zu.

- In der laufenden Saison 2001/2002 kam es bis jetzt bei 5 Heimspielen des FCL zu Auseinandersetzungen. Gastmannschaften waren der FC Lugano, FC St. Gallen, FC Zürich, GC Zürich und der FC Basel.
- Wegen Gewalt und Drohung gegen Polizisten wurde 1 Person angezeigt. Für 7 Personen wurde ein Stadionverbot beantragt. Oftmals fehlen die nötigen Voraussetzungen zur Einleitung eines Strafverfahrens. Kommt es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Hooligans oder Fangruppen, stehen in den meisten Fällen die Delikte „Einfache Körperverletzung“ oder „Tätlichkeiten“ im Vordergrund. Das sind so genannte Antragsdelikte, d. h., ein Strafantrag ist Voraussetzung zur Einleitung des Strafverfahrens. Der Strafantrag ist eine Willenserklärung des bzw. der Berechtigten, aus dem deutlich hervorgeht, der Täter bzw. die Täterin sei zu bestrafen. Das Antragsrecht steht ausschliesslich dem bzw. der Verletzten zu. Verletzt sind nur die Träger eines unmittelbar angegriffenen Rechtsguts.

In der Regel ist es so, dass die Hooligans, mögen sie noch so verfeindet sein, nur im Ausnahmefall vom Antragsrecht Gebrauch machen. Meistens wird die direkte Vergeltung bzw. Rache angestrebt. Zunehmend häufiger schreiten die Hooligans zu einem Zeitpunkt zu Racheakten, wenn niemand sie erwartet. So kann es passieren, dass Hooligans aus Zürich während des Spiels FC Luzern gegen FC Lugano plötzlich im Stadion Allmend auftauchen und die Tessiner angreifen. Damit wird die Beurteilung der Gefährdungslage eines Fussballspiels erschwert; es kann heute kaum mehr vorausgesagt werden, welches Spiel gefährlich und welches ungefährlich ist. Der Polizei bleibt in vielen Fällen nur das Anstreben eines Stadionverbotes durch den Heimklub bei der National-Liga SFV. Pro Jahr beantragt die Fachgruppe Jugend der Kriminalpolizei Luzern, die Koordinationsstelle für Hooliganismus im Raum Luzern, beim Vorstand des FCL durchschnittlich 12 Stadionverbote.

Das Sicherheitsreglement der National-Liga, Schweizerischer Fussballverband SFV, hält fest, dass der Heimklub für die Sicherheit im Stadion zuständig ist. Er hat einen Ordnungsdienst einzusetzen, um jeder Form gewalttätiger Akte oder Zuschauerausschreitungen vorzubeugen und die Sicherheit des Publikums innerhalb des Stadions sowie in dessen unmittelbarer Umgebung zu gewährleisten. Der FCL ist somit zur Organisation und Durchführung dazu geeigneter Massnahmen verpflichtet. Er hat aber keine polizeilichen Befugnisse, sondern nur ein Wegweisungsrecht. Sobald Zwangsmassnahmen oder Handlungen gegen den Widerstand einer Person nötig werden oder beim Vorliegen von Straftaten, muss die Polizei zugezogen werden.

Die Polizei ihrerseits ist zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum zuständig. Tatsache ist seit einigen Jahren, dass mit der rigorosen Fan-Trennung durch bauliche Massnahmen und durch den präventiven Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes gewalttätige Ausschreitungen bzw. Abrechnungen und Randalereignisse grösstenteils auf dem Weg zum und vom Stadion sowie im Bereich Bahnhof ausgetragen werden.

Gewalt bei Fussball- oder Eishockeyspielen ist nicht neu. Es ist bekannt, dass jeder grössere Eishockey- und Fussballklub zwei bis mehrere Dutzend Gewalttäter unter seinen Fans hat. Gesamtschweizerisch kann von rund 300 gewalttätigen Hooligans ausgegangen werden.

Der Stadtrat hat seine Vorgehensstrategie zur Begegnung des Phänomens Gewalt in Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse mit vergleichbaren Fragen dargelegt, letztmals in seiner Antwort auf die Interpellation 119, Bruno Heutschy namens der SVP-Fraktion, vom 3. Juli 2001. Bei Gewalt im Rahmen von Sport- oder anderen Grossveranstaltungen verhält es sich nicht anders.

Die Fachleute der Stadtpolizei unterstützen sowohl die für die Sicherheit verantwortlichen Personen des FCL wie auch die Veranstalter von Grossanlässen bei der Beurteilung des

Sicherheitsrisikos und sind bei der Planung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen behilflich.

Auf Bundesebene nahm sich vor einiger Zeit eine Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit unter anderem mit dem Schweizerischen Fussballverband dem Thema Gewalt an mit dem Ziel, Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen auszuarbeiten. Ferner wurde eine gesamtschweizerische Zentralstelle für Hooliganismus geschaffen.

Auf verschiedenen Ebenen wird vieles unternommen, um Gewaltdelikte zu verhindern. Einmal mehr bleibt aber die Feststellung, dass Gewalt trotz grosser Anstrengungen wohl niemals gänzlich unterbunden werden kann.

Zu den Fragen lit. b

- Für die Reinigung ist das Ressort Aussensportanlagen des Tiefbauamtes zuständig. Gemäss der Vereinbarung betreffend Nutzung des Fussballstadions Allmend zwischen dem Fussballclub Luzern und der Einwohnergemeinde Luzern vom 10. Juli 2000 ist die Stadt laut Ziff. 9 für den Unterhalt zuständig. Den gärtnerischen und betrieblichen Unterhalt besorgt das Ressort Aussensport des Strasseninspektorates. Den baulichen Unterhalt der Gebäude nimmt der Hochbau wahr.

Aufgrund dieser Aufgabenzuteilung reinigt das Ressort Aussensport nach jedem Heimspiel des FCL das gesamte Stadion mit Umgelände. Pro Saison finden zirka 25 Heimspiele statt. Die Reinigungskosten der Stadt betragen rund 25 x Fr. 2'000.– = Fr. 50'000.– pro Saison.

Der Hochbau finanziert mit einem Kredit von Fr. 70'000.– den kleinen baulichen Unterhalt an sämtlichen Gebäuden der Aussensportanlagen.

Für mutwillige Sachbeschädigungen an sämtlichen städtischen Liegenschaften und Anlagen enthält das Budget 2002 den Betrag von Fr. 200'000.–. Im Jahre 2000 betrug der Aufwand Fr. 223'000.– (im Jahre 2001 Fr. 210'000.–), davon wurden je Fr. 50'000.– zum Entfernen von Sprayereien verwendet.

- Bei Sprayereien an öffentlichen Gebäuden oder Ähnlichem – insbesondere bei rassistischen und sexistischen – werden umgehend Reinigungsmassnahmen eingeleitet. Bei Sachbeschädigungen werden jeweils Strafanzeigen gegen unbekannt gestellt.

Stadtrat von Luzern

StB 222 vom 6. März 2002

